

Verlangt die Amtsblattsbekanntmachung (wie z. B. bei Kollekten für die Taubstumm-Anstalten) die Angabe, welche Beträge von Katholischen, und welche von evangelischen Einwohnern eingegangen sind; so muß dies in der Anzeige an den Bürgermeister genau bezeichnet werden. Es werden deshalb in Gemeinden gemischter Confession beim Einsammeln am zweckmäßigsten 2 Kollektirbüchsen angewendet, um die Gaben sofort in verlangter Art genau zu scheiden. —

Das öffentliche Kollektiren (Sammeln der Gaben von Haus zu Haus) durch andere Personen als gehörig legitimirte Deputirte darf der Vorsteher nicht dulden; er hat vielmehr dergleichen unbefugte Personen dem Bürgermeister unter Angabe der Umstände anzuzeigen oder, falls sie ihm nicht genau bekannt sind, vorsehen zu lassen und die gesetzwidrig eingesammelten Beträge einstweilen mit Beschlag zu belegen.

Das unbefugte Kollektiren ist durch Polizeiverordnungen in den einzelnen Bezirken unter Strafe gestellt.

## 4<sup>ter</sup> Theil.

### Schulwesen.

§ 61. Das Schulwesen steht unter der Oberaufsicht des Staates der Art, daß nach § 86 der G.-D. die Gemeinde zu allen Leistungen, welche die Staatsbehörde feststellt, verpflichtet ist.

Bei Leistungsunfähigkeit der Gemeinden tritt der Staat unterstützend zur Aufbringung der Lehrergehälter ein. Zur Beschaffung der Schulgebäude werden solchen Gemeinden Kollekten bewilligt und Gnadengeschenke erwirkt.

Zur unmittelbaren Aufsicht über die Schulen sind die Ortsschulvorstände und deren vorgeordnete Behörden — die Schulinspektoren und Landräthe — bestimmt.

Scheinbar findet hiernach eine Einwirkung der Gemeinde und des Vorstehers auf das Schulwesen nicht statt; jedoch ist solche immerhin noch wesentlich vorhanden, da durch die Mittel, welche eine Gemeinde ihrem Schulwesen zu Gebote stellt, bedeutende Verbesserungen über das hinaus entstehen können, was die Staatsbehörde fordern muß.

Bei ganz auskömmlichen und guten Lehrergehältern bewerben sich die tüchtigsten Lehrer um die Stelle und verbleiben darin, während bei wenig auskömmlichem Gehalte das Streben eines tüchtigen Lehrers nach einer besseren Schulstelle unvermeidlich ist. — Da nun das Interesse der Gemeinde — wie bereits in § 52 d. W. angedeutet wurde — durch tüchtige Lehrer vorzugsweise befördert wird, so liegt derselben die natürliche Pflicht ob, für ein gutes Lehrergehalt vorzugsweise bemüht zu sein. Bei Vorschlägen über

Erhöhung des Schulgeldes ist jedoch darauf zu achten, daß durch dasselbe die mittleren und ärmeren Einwohner der Gemeinde, welche durchgängig die meisten schulpflichtigen Kinder haben, nicht unverhältnißmäßig belastet werden. —

Der Vorsteher wird bei seinen desfallsigen Anträgen in manchen Fällen die Aeußerung hören müssen, daß früher die Lehrer weit weniger Gehalt hatten. Da aber der Geldwerth im Verhältniß zu den Lebensbedürfnissen bedeutend gesunken ist, so muß jetzt selbstredend schon ein weit höheres Gehalt aufgebracht werden, wenn es dem früheren an wirklichem Werthe gleichstehen soll. — Abgesehen hiervon wurde auch in früherer Zeit die Wichtigkeit des Schulwesens zumeist verkannt, es ward als eine unwesentliche Nebensache behandelt und das Lehreramts größtentheils ungeeigneten Personen anvertraut.

Am meisten empfehlen sich in Landgemeinden Verbesserungen des Lehrereinkommens durch Ueberweisung von Grundstücken, da diese einem Sinken am Werthe, wie solchen das Geld erleidet, nicht unterworfen sind, desgleichen durch Zuthellung von Gemeindegärten \*). Ein Gemüsegarten und namentlich auch ein Grundstück für eine Baumschule sollte in keiner Landgemeinde dem Lehrer fehlen, schon deshalb nicht, damit die älteren Kinder praktisch im Gemüsebau und namentlich die Knaben in der Obstbaumzucht unterrichtet werden können; diese Lektüre also bei ihrem großen Vortheile, den sie in der Rheinprovinz bietet, mehr und mehr an Ausdehnung und Vollkommenheit gewinne.

Das Einkommen in Geld muß nach dem Geldwerthe bemessen werden, den zur Zeit die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse haben; auch muß dabei beachtet werden, daß der Lehrer nach seinem Bildungsgrade und nach der Wichtigkeit des Amtes, welches eine immer freundige Regsamkeit verlangt, seine Lebensweise einrichten muß. — Eine seinen Verhältnissen angemessene Wohnung darf ihm nicht fehlen.

An den meisten Orten sind die unteren Aemter der Kirche, wie die des Organisten, Küsters und Glöckners mit der Lehrerstelle ohne Nachtheil vereinigt, wodurch eine wesentliche Verbesserung der Stelle erreicht wird. — Soweit diese Stellenvereinigung nicht besteht, jedoch zu ermöglichen ist, wird sie demnach anzustreben sein.

§ 62. Der Lehrer steht zwar unter der speciellen Aufsicht des Schulvorstandes, doch darf dies den Vorsteher nicht behindern etwaige Angehörigkeiten dem Bürgermeister mitzutheilen.

\*) Der Betrieb eines sehr ausgedehnten Ackerbaues durch den Lehrer beeinträchtigt indes zu sehr seine amtliche Wirksamkeit und läßt sich daher nicht empfehlen. —

Privatlehrer, Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen dürfen nicht ohne eine besondere Genehmigung, — wie solche durch die, in dem Amtsblatte abgedruckte, Minist.-Instr. vom 31. Dezember 1839 über Beaufsichtigung von Privatschulen u. s. w. vorgeschrieben ist, — Unterricht ertheilen. Ueber das Vorhandensein dieser Genehmigung muß nöthigenfalls der Vorsteher den Bürgermeister befragen.

Die Fortbildungsschulen und Lesevereine für die erwachsene Jugend, — deren Nutzen in § 52 d. W. erwähnt ist, — gingen, wo Versuche zur Ausführung auf dem Lande gemacht worden sind, meist wiederum ein. — Dieses lag aber durchgängig nicht in dem Mangel an Lust zur Ausbildung bei der Jugend; sondern in der Behandlung dieser Versuche, welche fast nur den Elementarunterricht in trockener Weise zur Wiederholung brachten, anstatt in anregender Art den in gegenwärtiger Zeit so mannigfachen Stoff für das praktische Leben zur Mittheilung zu bringen und so diesen Unterricht zugleich zu einer Erholung für die Jugend zu machen. — Die Ausbildung im Gesange\*), welche meist allein behandelt wird, läßt sich damit verbinden, bezugleich namentlich bei guter Jahreszeit auch andere Erweiterungen. —

Ein tüchtiger Vorsteher, welcher ein Freund der Jugend ist und dem ein praktisch erfahrener Lehrer zur Seite steht, kann hierbei zum allgemeinen Nutzen Wesentliches leisten. — Die Stelle des Lehrers läßt sich unter Umständen auch durch andere Freunde der Jugend und der Bildung ersetzen und erweitern.

§ 63. Gesunde und geräumige\*\*) Schulsäle, bedingt schon die Gesundheit der Schulkinder und der Vorsteher muß, wenn in dieser Beziehung Mängel vorhanden sind, zur Beseitigung derselben die Gemeinde auch ohne besonderen Auftrag seiner Vorgesetzten anregen. —

Da übrigens ein Lehrer mit Vortheil nicht wohl über 80 Kinder zugleich unterrichten kann, so muß der Vorsteher bei einer Vermehrung der Schulkinder über diese Zahl die Gemeindevertretung zur Vorsorge für den Fall anregen, daß die Kinderzahl 120 erreicht

\*) Der Ausbildung im Gesange (Gesangvereinen) ist alle nur mögliche Unterstützung zu gewähren, da der Gesang zur Hebung der Sitten wesentlich beiträgt. — Erfahrungsgemäß werden in den Landgemeinden, in welchen seit längerer Zeit Gesangvereine bestehen, keine unanständigen oder gar unsittlichen Lieder mehr gehört, und dieser Einfluß geht auch auf andere Verhältnisse über. —

\*\*) Durchschnittlich sind 6 Quadratfuß Raum bei einer Höhe von 9 bis 12 Fuß für ein Kind erforderlich.

Der Gebrauch des Schulsaaes, bezugleich der Lehrerwohnung zu anderen Zwecken, darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht erfolgen. Dergleichen Erlaubniß wird der Bürgermeister dem Vorsteher jedesmal mittheilen.

oder überschreitet; da in diesem Falle schon 2 Schulsäle und 2 Lehrer nöthig sind, um den Elementarunterricht wirksam zu machen. \*)

Hat die Gemeinde das zur Heizung des Schulsaales erforderliche Holz zu besorgen, so muß der Vorsteher dasselbe so zeitig aufbereiten lassen, daß es beim Gebrauche vollständig trocken ist, da trockenes Holz mehr Heizkraft hat und weniger Rauch verursacht. Wenn anderes Brandmaterial (Steinkohlen) verwendet wird, muß ebenfalls die rechtzeitige Lieferung desselben veranlaßt werden.

Zur Vermeidung von Schulversäumnissen in Elementarschulen ist durch die im Amtsblatte abgedruckte Minist.-Instr. vom 6. Februar 1845 ein besonderes Strafverfahren vorgeschrieben. Diese Instruktion berührt die Amtsgeschäfte des Vorstehers nicht; doch hat sich außer dem Bereiche derselben als ein sehr zweckmäßiges Mittel zur Vermeidung ungerechtfertigter Schulversäumnisse bewährt, wenn der Vorsteher durch den Gemeinbediener einige Zeit hindurch die Kinder, welche ohne triftigen Grund nicht in der Schule sind, in den Wohnungen abholen und zur Schule führen läßt; indeß darf diese Maßregel nur in Zustimmung des Bürgermeisters zur Ausführung kommen.

Die Schulversäumnisstrafen in Geld, welche der Bürgermeister ausspricht, werden bei zahlungsunfähigen Personen als Arbeitsstrafe abgebüßt. — Die Strafearbeitslisten gehen in der Regel dem Vorsteher zu, welcher demnach die Aufforderung zur Arbeitsleistung ergehen läßt, die Ausföhrung der Arbeit (wie in § 50 d. W. angegeben) beaufsichtigt und alsdann die ordnungsmäßige Leistung derselben bescheinigt. Die zur Arbeit nicht erscheinenden Personen und diejenigen, welche ihre Arbeit nicht ordentlich geleistet haben, werden in der Bescheinigung genau bezeichnet und haben alsdann Gefängnisstrafe abzuhüßen, so daß in der Gemeinberechnung alle Schulstrafen, entweder als gezahlt oder als abgebüßt erscheinen müssen. Die Straf gelder sollen zu Schulzwecken zur Verwendung kommen. Da alle Strafen persönlich sind, so darf deren Arbeitsableistung nicht durch Stellvertreter erfolgen, sondern nur durch die Personen, welche die Strafliste bezeichnet.

In den Gemeinden, in welchen das Schulvermögen von der Gemeinde verwaltet wird, muß solches nach denselben Grundsätzen behandelt werden, welche für das Gemeindeeigenthum geltend sind. (Siehe § 31 bis 34 d. W.)

\*) Das schulpflichtige Alter ist nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 (Gef.-S. S. 149) das zurückgelegte 5. Lebensjahr, wenn nicht die Regierung nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 26. März 1839 (Amtsblatt 1839) ausnahmsweise ein späteres Alter bestimmt hat. Für die in der Gemeinde geborenen Kinder entnimmt der Bürgermeister das Alter nach den Geburtsregistern; für die auswärts geborenen aber hat der Vorsteher dem Bürgermeister bei den Aufnahme-Terminen zum Schulbesuche das Alter der Kinder zu ermitteln.